

Allgemeine Geschäftsbedingungen der intersaar GmbH für die Miete von Hardware

Die intersaar GmbH (im folgenden intersaar genannt) vermietet Anlagen/Geräte im folgenden Hardware nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Geltungsbereich:

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die mietweise Überlassung von Hardwaregegenständen und der Betriebssystem-Software an den Kunden. Auch gelten sie für hiermit im Zusammenhang stehende Beseitigung von Störungen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden Kunde genannt) erkennt intersaar nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von intersaar ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit diese die mietweise Überlassung von Hardware mit dazugehöriger Betriebssystem-Software betreffen.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand:

2.1 Angebote von intersaar erfolgen freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Kundenauftrags und der gegebenenfalls auf dem Kundenauftrag benannten Anlagen und der anschließenden Annahme durch intersaar zustande.

2.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang der Auftragsbestätigung der intersaar beim Kunden oder mit der faktischen Überlassung der Hardware durch intersaar.

2.3 Die Annahme steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 15.

2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich intersaar die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von intersaar Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn mit intersaar, gleich aus welchen Gründen, kein Vertrag zustande kommt, der intersaar auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen zulässigerweise Leitungen übertragen wurden.

2.5 Anzahl, Art, Bezeichnung der einzelnen Geräte, Mietzins sowie einmalige Nebenkosten ergeben sich aus dem Angebot von intersaar.

2.6 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der intersaar. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferer von intersaar. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

2.7 intersaar vermietet dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages die in der Auftragsbestätigung im einzelnen bezeichnete Hardware und Betriebssystem-Software. Der Kunde erhält ein Bedienungshandbuch für die gelieferte Hardware sowie eine Dokumentation für die Betriebssystem-Software jeweils in der Sprache der jeweiligen Softwareherstellers.

2.8 Die unter der vorstehenden Ziffer 2.7 bezeichnete Hardware und Betriebssystem-Software werden als einheitliches System vermietet, das nachfolgend als "Mietsache" bezeichnet wird.

2.9 Anwendungssoftware wird vom Intersaar nicht gestellt.

2.10 Die Pflege der Hardware obliegt dem Kunden, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

3. Aufstellung und Montage

3.1 Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits-

und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes der intersaar und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

3.2 Der Kunde hat vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und/oder Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bereitstellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues, so weit fortgeschritten, vorhanden sein, so dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

3.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von intersaar zu vertretenden Umständen, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen sowie die damit verbundenen Anfahrts- und Abfahrtszeiten zu tragen.

3.5 Verlangt intersaar nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

4. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden:

4.1 Der Kunde stellt die für die Erbringung der Leistungen durch intersaar erforderlichen Informationen zur Verfügung. Insbesondere wird der Kunde intersaar über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und Substanzen (z.B. Wasser-, Elektro- und Gasleitungen oder Asbest), unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden oder die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen könnten. Der Kunde wird intersaar von etwaigen nachträglichen Änderungen dieser Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt intersaar von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen.

4.2 Der Kunde darf im Rahmen dieses Vertrages keine Endeinrichtung verwenden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Verstößt der Kunde hiergegen, ist der Kunde intersaar gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

4.3 Des Weiteren ist der Kunde zu Folgendem verpflichtet:

- jede Änderung der Firma, des Firmensizes oder der Rechnungsanschrift ist intersaar unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- intersaar einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner zu benennen, der intersaar jederzeit für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.
- alle Passwörter, die der Kunde von intersaar erhält, geheim zu halten und unverzüglich zu ändern und/oder ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnete Dritte von den Passwörtern Kenntnis erlangt haben oder erlangt haben könnten. Als nicht berechnete Dritte gelten nicht Personen, die den Speicherplatz, der Gegenstand dieses Vertrages ist, mit Wissen und Willen des Kunden nutzen.
- zur Sicherung der vom Kunden gewonnenen Programme und Daten im Rahmen des technisch Möglichen täglich Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere ein tägliches Back Up-Verfahren, durchführen. Zudem wird der Kunde den jeweiligen Benutzer fachgerecht in die Daten und Programme einweisen.
- intersaar unverzüglich über Funktionsstörung zu unterrichten und bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler, der von intersaar erbrachten Leistungen beruht, ist intersaar berechnete, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von intersaar bleiben hiervon unberührt.

- Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software, soweit sie im Eigentum von intersaar stehen, sorgsam zu behandeln und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um unberechtigte Dritte von der Nutzung auszuschließen.
- nur qualifiziertes Personal für die vom Kunden nach dem zugrundeliegenden Vertrag selbst durchzuführenden Maßnahmen einzusetzen, welche aufgrund Leistungsbeschreibung für die Leistungserfüllung durch intersaar notwendig sind.
- intersaar gegenüber neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.
- die von intersaar im Rahmen ihrer Leistungserbringung dem Kunden überlassenen Systeme an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von intersaar zu vermieten.

4.4 Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von intersaar innerhalb der üblichen Betriebszeiten den freien Zugang zu der Mietsache für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden zu wahren.

4.5 Die Leistungen der Intersaar entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.

5. Nutzung der Software

5.1 Die Nutzung der Software ist nur auf der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Zentraleinheit zulässig und nur dem Kunden und seinen Mitarbeitern gestattet.

5.2 Zur Vervielfältigung der Software ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies für den vertragsmäßigen Gebrauch der mietweisen Überlassung der in der Auftragsbestätigung Gegenständen erforderlich ist. Der Kunde darf zu Sicherungszwecken eine Kopie des gelieferten Programms erstellen; dies gilt nicht, wenn ihm intersaar entsprechend einer eingetragenen Vereinbarung eine oder mehrere Sicherungskopien überlassen hat und diese bei gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen von intersaar entsprechend aktualisiert werden.

5.3 Der Kunde darf keine Änderungen an der Software vornehmen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung für die Fehlerberichtigung notwendig ist und intersaar sich mit der Berichtigung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.

5.4 Die Dekompilierung der überlassenen Programme ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit dem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69 e Abs. 1 UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

5.5 Die bei Handlungen nach der vorstehenden Ziffer 5.4 gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.

5.6 Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

6. Liefer- und Leistungszeit

6.1 Die Einhaltung von Fristen für die mietweise Überlassung der Hardware setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen (z.B. Vorleistungen) durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn intersaar die Verzögerung zu vertreten hat.

6.2 Mit der Absendung der Auftragsbestätigung beginnen unter Berücksichtigung von Ziffer 6.1 die Fristen. Fristen sind eingehalten, wenn die Hardware innerhalb der Frist beim Kunden übergeben wird, sofern nicht die

Installation einzelvertraglich Vertragsbestandteil geworden ist. Gehört zum vertraglich geschuldeten Leistung auch die Installation der mietweise überlassenen Hardware, so ist die Leistungsbereitstellungsfrist eingehalten, wenn die Abnahmefähigkeit der Installation von intersaar dem Kunden angezeigt wird.

6.3 Ist die Nichteinhaltung der Leistungsbereitstellungsfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von intersaar liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungsbereitstellungsfrist angemessen. intersaar wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6.4 Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Intersaar die gesamte Leistung vor der tatsächlichen Überlassung endgültig unmöglich wird. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

6.5 Kommt intersaar in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

6.6 Setzt der Kunde intersaar - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde unter der Voraussetzung, dass die Nichteinhaltung dieser Frist von intersaar zu vertreten ist, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer dieser Bedingungen.

7. Leistungserbringung durch Dritte

intersaar kann ihre vertraglich obliegenden Leistungen auch durch einen fachkundigen Dritten erbringen zu lassen, welcher dem Kunden schriftlich zu benennen ist. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Vertragsleistungen nur bei dem benannten Dritten abzufordern. Die Rechnungsstellung erfolgt auch in diesem Fall direkt durch intersaar.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 intersaar stellt dem Kunden die erbrachten Leistungen zu den sich aus der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste ergebenden Tarifen in Rechnung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge sind 10 Werkzeuge nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig und zahlbar.

8.2 Hat der intersaar die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

8.3 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein, die Leistung von dem Kunden jedoch schon vorab in Anspruch genommen werden, ist die Vergütung bereits ab der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn die Hardware nach Beendigung des Nutzungszeitraumes nicht fristgerecht an intersaar wird. Sind Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

8.4 intersaar erstellt dem Kunden monatliche Rechnungen über die zu bezahlende Vergütung. Der Rechnungsbetrag wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird intersaar eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung. Soweit der Kunde dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, verpflichtet er sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift, hat der Kunde intersaar die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat.

8.5 intersaar ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

8.6 Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassenen Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von intersaar durch Dritte entstanden sind, es sei denn der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.

Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

8.7 Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand außerhalb der vereinbarten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von intersaar berechnet.

8.8 Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

9. Verzug, Sicherheitsleistung:

9.1 Verzug des Kunden liegt vor, wenn der Lastschriftzug aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen kann oder der Kunde 10 Tage nach Erhalt der Rechnung nicht zahlt.

9.2 intersaar ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Den Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass intersaar im Einzelfall kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

9.3 intersaar ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung zu verlangen,

- wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht zahlt.
- wenn eine gerichtlich angeordnete Zwangsvollstreckung gegen den Kunden eingeleitet wird.

Befriedigt sich intersaar berechtigterweise aus der Bürgschaft und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von intersaar beglichen hat.

9.4 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.

9.5 Erbringt der Kunde auf Verlangen von intersaar die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist intersaar nach Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

10. Vertragsdauer, Kündigung:

10.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Vertragslaufzeit 12 volle Kalendermonate (Mindestlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um weitere 30 Tage, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

10.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Soweit eine Abmahnung oder eine Bestimmung einer Frist zur Abhilfe erforderlich sein sollte, ist diese Erfordernis einzuhalten. Als wichtiger Grund für intersaar gilt insbesondere:

- Erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen von intersaar und betrügerische Handlungen.
- Der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung einstellt.
- Der Kunde eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung innerhalb dieser gesetzten Frist keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
- Der Kunde erfüllt nicht das Verlangen von intersaar nach Sicherheitsleistung im Sinne der **Ziffer 9.3**.
- Der Kunde die angemieteten Technikschränke / Mietflächen an Dritte ohne vorherige Zustimmung von intersaar vermietet.

10.3 intersaar ist auch berechtigt dem Kunden fristlos zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder gegebenenfalls über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters beantragt wird.

10.4 intersaar ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Pauschalvergütung zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass intersaar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Intersaar hingegen ist berechtigt den konkret

angefallenen Schaden bei Nachweis vom höher oder niedriger anzusetzen, wenn intersaar einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

10.5 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Störungsbeseitigung

11.1 intersaar ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen der Hardware unverzüglich zu beseitigen, soweit sie von intersaar zu vertreten sind. Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, intersaar Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich anzuzeigen. Eine Schadensersatzverpflichtung besteht ungeachtet der Ziffer 12 nur, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel unverzüglich angezeigt hat oder die Nichtanzeige der Kunde nicht zu vertreten hat.

11.3 Hat intersaar die jeweilige Störung oder den Mangel zu vertreten ist der Kunde berechtigt, die monatliche Vergütung angemessen zu mindern.

11.4 Ist im Rahmen der mietweisen Überlassung der Hardware auch die Installation dieser Hardware vereinbart worden, ist der Kunde bei Mangelhaftigkeit der Installation und erfolglos durchgeführter zweimaliger Nachbesserung berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der geschuldeten Vergütung oder bei mehr als nur unerheblicher Beeinträchtigung Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

11.5 Hat der Kunde die Störung der Hardware oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine von dem Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist intersaar berechtigt, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste der intersaar in Rechnung zu stellen.

12. Haftung, höhere Gewalt

12.1 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der intersaar, ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung der intersaar auf das 24-fache des monatlichen Mietzinses. Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.

12.2 Die verschuldensunabhängige Haftung von intersaar nach § 538 Abs. 1 BGB wegen Fehler, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, wird ausgeschlossen. Ein Ausschluss etwaiger Garantien der intersaar ist damit nicht verbunden.

12.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden, soweit dies intersaar zurechenbar ist.

12.4 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren spätestens nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Kunde von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Dies gilt nicht, wenn intersaar grobes Verschulden vorwerfbar ist. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

12.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die intersaar die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet intersaar nicht. Ist intersaar durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist intersaar für die Zeit der Dauer der Behinderung von Ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb der Einflusses von intersaar liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmittel oder Energie, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren sich intersaar zur Erfüllung des Vertrages bedient.

13. Eigentum von intersaar

intersaar bleibt Eigentümer aller intersaar-Service- und Technik-einrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer, Router etc., die bei Erbringung der vertraglichen Leistungen von intersaar eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Geräte des Kunden.

14. Rückgabe

14.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde intersaar die mietweise überlassenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassene Software auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von intersaar überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen.

14.2 Bei der Rückgabe der mietweise überlassenen Gegenstände wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der mietweise überlassenen Gegenstände festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

14.3 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes aufgeführt ist, trägt intersaar die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der mietweise überlassenen Gegenstände.

15. Bonitätsprüfung:

Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt intersaar bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei (z.B. Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg Auskünfte ein. intersaar benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen. intersaar ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann intersaar hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der intersaar, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

16. Änderungen an den mietweise überlassenen Gegenständen und der Software; Veränderung des Aufstellungsortes

16.1 intersaar ist berechtigt, Änderungen an den mietweise überlassenen Gegenständen und der Software vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung oder Verbesserung dienen. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen für den Kunden unzumutbar sind. Intersaar hat den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen. Entstehen dem Kunden aufgrund dieser Maßnahmen Aufwendungen, so sind diese von intersaar zu ersetzen.

16.2 Änderungen und Anbauten an den mietweise überlassenen Gegenständen durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Anbieters. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Zustimmungsfreie Handlungen des Kunden im Hinblick auf die überlassenen Computerprogramme nach § 69 d UrhG bleiben unberührt. Vor Rückgabe der Mietsache stellt der Kunde auf Verlangen von intersaar den ursprünglichen Zustand wieder her.

16.3 Die Aufstellung der mietweise überlassenen Gegenstände an einem anderen als dem vereinbarten festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorhergehenden Zustimmung von intersaar. Intersaar wird seine Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für intersaar unzumutbar machen. Intersaar kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.

17. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis:

17.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u.a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie sonstige zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen.

17.2 Eine Datenverarbeitung ist hiernach insbesondere zulässig, soweit dies zur Begründung und Gestaltung des Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten) erforderlich ist.

18. Vertragsänderungen

18.1 intersaar kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Preislisten ändern, insbesondere, wenn Gesetzesänderungen dies erforderlich machen. intersaar ist auch berechtigt die Leistung einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.

18.2 Änderungen werden gegenüber dem Kunden wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Intersaar weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

19. Schlussbestimmung:

19.1 Wenn eine Klausel dieses Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

19.2 Dieser Vertrag, das Auftragsformular, die Preisliste und die Leistungsbeschreibungen (nachfolgend: Vertrag) bilden den gesamten Vertrag zwischen intersaar und dem Kunden und ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt wird.

19.3 Folgende Mitteilungen des Kunden an intersaar können per E-Mail unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer übermittelt werden:

- Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung oder Rechnungsanschrift
- Übermittlung von kundenseitigen Anfragen bzw. Fragen nach Service, Techniker und ähnlichem.

In diesen Fällen wird intersaar dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kundenmitteilung übermitteln. Die Übermittlung kann wahlweise per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

Im Übrigen gilt § 127 BGB.

19.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von intersaar auf einen Dritten übertragen.

19.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Saarbrücken.

19.6 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Saarbrücken, Dezember 2021